

Stadt Breisach am Rhein

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 10.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9

Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10 - 12

Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 13

Abschnitt VI Ortsteile / Stadtteile § 14
Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 15

Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 16 – 21
Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 22

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt Breisach am Rhein sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss (Bauausschuss)
 - 1.3 der Wohnungsvergabe-Ausschuss.
- (2) Dem Verwaltungs- und Sozialausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem elf weitere Mitglieder des Gemeinderats an.
- (3) Dem Technischen Ausschuss (Bauausschuss) gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem 16 weitere Mitglieder des Gemeinderats an.
- (4) Der Wohnungsvergabe-Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbständig an Stelle des Gemeinderats über die Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Aufgaben aus dem Geschäftskreis 1 (Bürgermeister).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.4 die Veräußerung, Miete oder das Leasing von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss (Bauausschuss)

- (1) Der Technische Ausschuss (Bauausschuss) ist zuständig für die Aufgaben aus dem Geschäftskreis 2 (Beigeordneter).
- (2) Der Technische Ausschuss (Bauausschuss) ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall
 - 2.4 die Veräußerung, Miete oder das Leasing von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss (Bauausschuss) über:
 - 3.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB),
 - 3.1.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

- 3.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 3.1.2 und 3.1.4 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 3.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
- 3.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
- 3.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 3.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 3.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 3.7 Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen gemäß § 56 LBO,
- 3.8 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
- (4) Der technische Ausschuss nimmt die Aufgaben eines ständigen Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB wahr.

§ 9 Wohnungsvergabe-Ausschuss

Der Wohnungsvergabe-Ausschuss entscheidet über die Vergabe und die Mietpreisfestsetzung der stadt- und spitaleigenen Mietwohnungen in unbeschränkter Höhe sowie die Verpachtung von Gewerbeobjekten bei einem jährlichen Wert von mehr als 50.000 €.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
 - Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten mit Ausnahme der Führungskräfte der ersten Ebene (Verwaltungsleitungen Finanzen und POI, Fachbereichsleitungen),
- 2.4 die Anlage des Geldvermögens, die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis 50.000 € je Flurstück,
 - den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 250.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 €;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 250.000,00 € im Einzelfall,
- 2.12 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16 die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
- 2.17 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen,
- 2.18 den Holzverkauf ohne Wertgrenze,
- 2.19 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze,
- 2.20 die Mitgliedschaft bei Vereinen und Organisationen,
- 2.21 die Teilungsgenehmigungen (§19 Abs. 3 BauGB),
- 2.22 die Zustimmung zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung,
- 2.23 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 Abs. 2 LBO),
- 2.24 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.25 die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
- 2.26 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.26.1 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
2.26.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

wenn in den Fällen 2.26.1 und 2.26.2 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

§ 12 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Der Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt (§ 48 Abs. 1 GemO), welche bei Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretung in der Reihenfolge der Wahl ausüben.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus Folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Breisach
 - 1.2 Gündlingen
 - 1.3 Niederrimsingen
 - 1.4 Oberrimsingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 20.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Breisach (einschl. Hochstetten)	14 Sitze
2.2 Wohnbezirk Gündlingen	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Niederrimsingen	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Oberrimsingen (einschl. Grezhausen)	2 Sitze.

(3) Die Sitzverteilung ist vor jeder allgemeinen Gemeinderatswahl zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 8 Mitglieder.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

- 3.7 die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen,
- 3.8 der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen, Plätzen und Wirtschaftswegen,
- 3.9 die Ansiedlung von Industriebetrieben, die Ansiedlung von Industriebetrieben,
- 3.10 die Versorgung des Stadtteiles mit Strom, Wasser und Gas,
- 3.11 die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderats nach Maßgabe der vom Gemeinderat festgelegten Grundsätze über die nachfolgend übertragenen Aufgaben, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht entgegenstehen:
 - 4.1 den Verkauf von beweglichen Gegenständen im Wert von mehr als 15.000,00 € bis zu 30.000,00 €,
 - 4.2 die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielplätze und der Kindergärten,
 - 4.3 die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - 4.4 die Pflege des Ortsbildes,
 - 4.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.6 die Vatertierhaltung und künstliche Besamung,
 - 4.7 die Jagd-, Feld- und Fischereiverpachtung.
- (5) Bestehen Zweifel, welches Organ zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (6) Die Zuständigkeiten nach Absatz 4 können nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Stellvertreter des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird nach jeder Wahl der Ortschaftsräte gemäß § 71 Abs. 1 GemO ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt.

§ 21 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.11.2001 in der Fassung vom 23.07.2024 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 12.12.2024

Oliver Rein Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung formoder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.